

F. S. Vater

Gd. 58. 1.



**Begegnung**  
**PRO MEMORIA**  
Des  
Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsl.  
Comitial - Gesandten  
zu Regensburg  
Herrn  
Johann Georg von Ponickau,  
auf das  
Königl. Preuß. Pro Memoria.

**S**o feindselig überhaupt die Zudringlichkeiten und dessen immer weiter gehende bitterste Folgen sind, denen Sich Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Königlich-Preussischer Seite, ohne allermindesten dazu gegebenen Anlaß, noch fort ausgeset findet; so anstößig die offenbare Verletzung die dem allgemeinen Reichs-Wesen und dessen Grund-Gesetzen, in specie dem Land- und Westphälischen Frieden, dadurch zugehet; so unübersehendlich der Nachtheil und äusserst drohend die Gefahr, worinnen sowohl das ganze Churfürstenthum Sachsen, als besonders dessen höchstes Oberhaupt, sammt dem völligen übrigen allertheuersten Königlichem Hause, schweben; so erstaunend unbegreiflich die Anmassungen, mittelst deren die Regierung derer Chur-Sächsischen Lande ihrem allerhöchsten Landes-Herrn mit allen Einkünften entrisen, Dero Staats-Ministerium auffer alle Function und Activität gestellet, Se. Königl. Maj. in Pohlen ic. ic. Selbst mit Dero Armée, unter gänglicher Abschneidung alles Zugangs von Fourage und Provisionen, eingeschlossen, und Allerhöchst-Selbte nebst Deroselben Ministerio auffer Correspondenz und Communication mit allen und jeden Teutschen Reichs- und übrigen anderen auswärtigen Höfen, als die noch einzig übrig bleibende Hülfss-Zusucht, gesetzt, anmit so gar auch die Derosseitige Verwendungen an bemeldete Mächte und Höchste und Hohe Reichs-Mit-Stände in so exiociosen Umständen unmöglich gemacht werden: So wenig findet man hingegen jener Seite einen Anstand, ein Betragen von so unerhörter Weise, mittelst eines dis-falls neuerlichst untern 4ten hujus allhier in Comitii bekannt gemachten Chur-Brandenburgischen Pro Memoria, öffentlich zu rechtfertigen. Die Art, wie solches eigentlich daselbst geschehen, ist bemerkenswürdig. Ueberhaupt werden darinnen unter gebrauchten ganz unziemenden Ausdrücken, Ihre Königlich Majestät in Pohlen ic. ic. die nur ersinnlichste gegen Ihre Königl. Majestät in Preußen und Dero Königl. Haus hegende gehässigste und schädlichste Absichten schlechtweg beygelegt, ohne mindesten andern Beweis hierunter hinzuzufügen, als die Zusicherung, solches alles dereinstens dem Publico mit unverwerflichen Zeugnissen vor Augen legen zu wollen. In Ansehung der desfalls, dem Anführen nach, Ihre Königl. Majestät in Preußen schon vor Jahr und Tag zufälliger Weise in die Hän-

Hände gerathenen authentiquen Piegen begnüget man sich abermahlen, solche bloß allegirt zu haben, sonder von deren Inhalt irgend etwas bekannt zu machen.

Der von Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. neulich denen Königl. Preussischen Kriegs-Troupen durch die Chur-Sächsischen Lande gestattete Durch-Marsch, und die gegen Se. Königl. Majestät von Preussen allenfalls anerbottene Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats, so dem gesammten Teutschen Reiche das blündigste und unwidersprechlichste Zeugniß von jenes allerhöchsten Hofes friedliebendsten Gesinnungen, in specie bey demaligen Zeit-Läufen, ohnverneinlich darstellen, werden in obvermeldten Pro Memoria auf eine ganz andere Seite ausgelegt, und der Beweis hiervon lediglich auf dasjenige Unangezeigte gestellet, was Ihro Majestät von Preussen desfalls (wie die Worte lauten) von gar guter Hand vernommen haben.

Auf solche nemliche und nicht mehrere zu einem Beweis aufgebrachte Asserta werden denn jene oben berührte Bergewaltigungen, so der schwersten Befehdung nicht unähnlich sehen, lediglich und alleine gegründet, und eine Sprache und Betragen gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. allenthalben fortgeführt, als ob zugleich der zwischen beyderseits Königl. Majest. Anno 1745. zu Dresden geschlossene Friede niemalen existirt habe, sondern der Krieg von daher noch fürdaure.

Wann hiernächst in besagtem Pro Memoria sothane sogar schon gegen das allgemeine Natur- und Völkler-Recht offenbar anstossende Gewaltthatigkeiten wiederum nur ins Lägauen gestellet, und, statt einer nähern Erläuterung hierunter, als unstatthafte und nimmer zu erweisende Exaggerationes in folle angegeben werden: so mögen, auffer dem notoriè dadurch in das volle Elend gesetzten Land und Unterthanen, und denen nicht minder an Ihren allerhöchsten Rechten und geheiligsten Personen Selbst äusserst gekränkten Beyderseitigen sowohl des Königs als Königin von Pohlen Maj. endlich und zum Ueberfluß noch die Zeug-Häuser zu Dresden, Zeitz und Weissenfels, aus welchen die in sich beschlossene Kriegs- und Gewehrsvorräthe allesamt weggeführt, und solche gänzlich ausgeleeret worden, so mögen ferner die Städte Torgau und Wittenberg zu Gegen-Zeugen hierbey

bey aufgeföhret werden, wo an dem leßtern Orte Festungs- Werke demoliret, an dem erstern aber die Anlegung neuer dergleichen, mit Begnehm- und Niederreißung vieler Häuser und Grund- Stücke bey Verfertigung eines Grabens, vor jedermans Augen allstündlich zu sehen.

Wie aber aus dem allen von selbst wahrzunehmen, welchergestalt des Königs von Preussen Majestät durch jenen, gegen Dero eigene unmittelbar vorher und dabey offenkundig geäußerte, auch noch jetzt fortdauernde freundschaftlichste Versicherungen, gewagten feindseligsten Einfall in das Churfürstenthum Sachsen, den bis dahin ungestörten Frieden und Ruhe im Reiche gebrochen, dessen Grund Gesetze in ihren wesentlichsten Dispositionen laediret, und die hiernach substituierende Verbindung in specie auch unter vordersten Mitgliedern desselben zerrissen, so, daß demahlen jene ohne Zweifel unter dem allgemeinen Reichs-Bande mit begriffene Chur- und Erblande das kläglichste Beyspiel zeigen, was bey Anwendung und Gebrauch einer Schrankenfreyen Macht und Willkühr, wenn sie in die Stelle der Gesetze treten, dem gesammten Teutschen Vaterlande für ein allgemeiner Umsturz selbst von derjenigen Seite allernechstens drohe, welche die Stütze der allgemeinen Reichs-Freyheit und davon abhängender Rechte, quoad Religiosa ad Profana, in dem schon mehr angeregten Pro Memoria zu seyn verspricht: So hoffen und versehen Sich Ihre Königl. Maj. in Pohlen 2c. 2c. Zuversichtsvoll von Dero hierunter bereits auf das angelegentlichste angegangenen Höchst- und Hohen Reichs-Mit-Ständen, es werden Höchst- und Hoch-Dieselben nicht nur bey dem gegenwärtigen für den bekränckten allerhöchsten Theil die größte Gefahr drohenden Falle zu allen ditzfalligen nöthigen Rettungs-Entschlüssen unverlängt eynen, sondern auch in der That selbst solche hinlängliche Mittel Sammt und Sonders auf das behendeste ergreifen, wodurch die alsbalbige Restitution derer Chur-Sächsischen Lande, Indemnification und Genugthuung erreicht, somit aber auch solchergestalt das aufs höchste beleidigte Ansehen des gesammten Reichs, die Krafft der Gesetze, und die Sicherheit des gemeinen Wesens aufrecht erhalten, und vor seinen Umsturz bewahret werde. Regensburg, den 8. Octobr. 1756.

Johann George von Ponickau.

Nf 1298 a  
(1) ge



nur 62 bisher verkn.

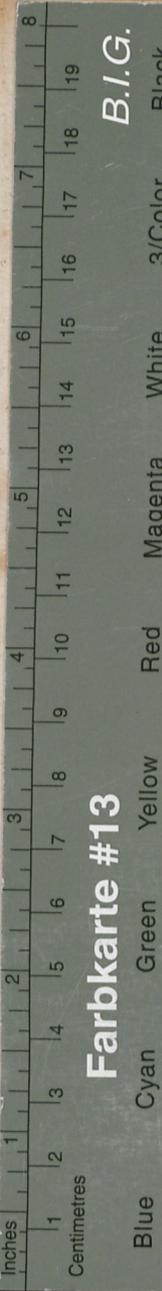
Nur für den Lesesall

*[Handwritten signature]*

n.c







Farbkarte #13

B.I.G.

Segen-  
**MEMORIA**  
 Des  
 und Churfürstl. Sächs.  
 al - Gesandten  
 Regensburg  
 Herrn  
 org von Ponickau,  
 auf das  
 auß. Pro Memoria.

